

# BEKANNTMACHUNG

## Beschluss für den Bereich des Bebauungsplanes „Friesenried Südost“ 2. Verlängerung der Veränderungssperre

Der Gemeinderat Friesenried erlässt aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

### § 1 Verlängerung der Veränderungssperre

- (1) Der Gemeinderat Friesenried hat in der Sitzung am 27.08.2014 beschlossen einen Innenbereichsbebauungsplan „Friesenried Südost“ aufzustellen und zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.  
Zur Sicherung der Planung hat der Gemeinderat der Gemeinde Friesenried in seiner Sitzung am 10.08.2016 beschlossen, für dieses Gebiet, die Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 BauGB um ein weiteres Jahr zu verlängern. In der Sitzung am 02.08.2017 wurde gemäß § 17 Abs. 2 BauGB beschlossen, dass die besonderen Umstände es erfordern, die Veränderungssperre um ein weiteres Jahr zu verlängern.
- (2) Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre.


### § 2 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Veränderungssperre, die am 29.08.2017 abgelaufen wäre, wird um ein weiteres Jahr verlängert.
- (2) Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr außer Kraft. Außerdem tritt sie in jedem Fall außer Kraft, sobald der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist.

Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Friesenried beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

Friesenried, 22.8.2017

  
Huber, 1. Bgm.



Anschlag an die Amtstafel

angeheftet am: 24.8.2017  
abgenommen am: